

## 5706/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 24. März 1999 unter der Nr. 5968/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Jägertruppe des Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Ausführungen von Korpskommandant Plienegger beziehen sich auf ein statisches Verteidigungsdispositiv im Sinne einer Verteidigung aus Stellungen (taktische Norm). Das nach der Strukturanpassung maßgebliche Einsatzkonzept sieht allerdings nicht die Aufstellung des Bundesheeres in statischen Dispositiven entlang der Staatsgrenze vor, sondern eine dem heutigen Bedrohungsbild besser entsprechende Konzentration der Verteidigungskräfte je nach notwendigem Personal - und Materialaufwand im bedrohten Raum.

Zu 3:

An der Aufgabenstellung der präsenten Jägerbataillone - Hilfeleistung bei Katastrophen, sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung, Schutz gefährdeter Grenzabschnitte bei krisenhaften Entwicklungen in unmittelbarer Nachbarschaft Österreichs - hat sich durch die Strukturanpassung keine Änderung ergeben.

Zu 4 und 5:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2. Eine „klassische Verteidigung“ ist lediglich im Rahmen eines räumlich bzw. zeitlich begrenzten Sicherungseinsatzes zum Schutz der Staatsgrenze denkbar. Hinsichtlich der Dauer einer Operation ist davon auszugehen, daß sie bis Erfolgseintritt (Beendigung der Bedrohung, Abwehr des Angriffes) fortzusetzen ist. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführung zu den Fragen 6 bis 9.

Zu 6 bis 9:

Da die Beantwortung dieser Fragen Rückschlüsse auf die Einsatzstärke und andere einsatzrelevante Grundlagen zuließe, bitte ich um Verständnis, daß ich dazu im Rahmen einer Anfragebeantwortung nicht Stellung nehmen kann.

Zu 10:

Die Fliegerabwehr gegen einzelne Luftfahrzeuge kann auch im Raumshutz mit den Mitteln der Truppenfliegerabwehr (Maschinenkanone 2cm) und der Fliegerabwehr aller Truppen (Maschinengewehre, Handfeuerwaffen) selbständig wahrgenommen werden.

Zu 11 und 12:

Details über Organisationspläne sind aus Gründen militärischer Geheimhaltung nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden.

Zu 13:

Grundsätzlich sind alle Jägerbataillone der präsenten Jägerbrigaden von ihrer Organisation und Ausrüstung her befähigt, gleiche Aufgaben zu erfüllen. Längerfristig ist auch geplant, alle Bataillone mit gepanzerten Mannschaftstransportfahrzeugen auszustatten. Darüber hinaus sind die luft - bzw. gebirgsbeweglichen Bataillone je nach Spezialisierung in der Lage, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Dementsprechend unterscheidet sich deren Ausrüstung in Teilbereichen.

Zu 14:

Alle Jägerbataillone unterstehen unabhängig davon, ob sie gerade ein Vollkontingent ausbilden oder nicht bzw. bereits für Präsenzaufgaben herangezogen werden könnten, dem nach der Heeresgliederung zugeordneten Brigadekommando. Im Falle der Heranziehung zu konkreten Präsenzaufgaben kann es erforderlich sein, die Unterstellungsverhältnisse im Wege der Truppeneinteilung zu ändern.